Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

[redacted]

IV b 3
BEARBEITET VON Julia Bolz

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 228 99 527-4336
FAX +49 228 99 527-4316
E-MAIL poststelle@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 8. August 2019
AZ IVb-96-Kleinholz/19

Sehr geehrter Herr Kleinholz,

im Namen des Bundesministers für Arbeit und Soziales, Herrn Hubertus Heil, danke ich Ihnen für Ihre Eingabe vom 29. Mai 2019. Leider komme ich aufgrund der Vielzahl der täglich eingehenden Anfragen erst heute dazu, Ihnen zu antworten. Ich bitte um Ihr Verständnis.

In Ihrer Eingabe wenden Sie sich dagegen, dass auf Ihre Betriebsrente der volle Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erhoben wird.

Zunächst darf ich in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass für diesen Sachverhalt innerhalb der Bundesregierung das Bundesministerium für Gesundheit federführend zuständig ist. Eine Weiterleitung Ihrer Eingabe ist mir aus datenschutzrechtlichen Gründen leider nicht möglich. Ich bitte Sie daher, sich mit entsprechenden Fragen direkt an dieses Ministerium zu wenden (Rochusstr. 1, 53123 Bonn, Telefon: 0228/99441-0, Telefax: 0228/99441-4900).

Ihre Kritik an der bestehenden Regelung kann ich gut verstehen. Abgesehen davon, dass die betroffenen Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentner erhebliche finanzielle Einbußen haben, mit denen sie nicht gerechnet hatten, kann niemand bestreiten, dass mit diesen Vorschriften in der Krankenversicherung das Ziel der Bundesregierung konterkariert wird, die betriebliche Altersversorgung auszubauen.

Vor dem Hintergrund der guten finanziellen Situation in der gesetzlichen Krankenversicherung hat Bundesminister Hubertus Heil deshalb gegenüber seinem Amtskollegen, Herrn Bundesgesundheitsminister Jens Spahn, deutlich gemacht, dass dieses Problem jetzt angegangen werden muss. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund der bereits erfolgten Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung und der geplanten Grundrente von zusätzlichen Beitragseinnahmen ausgegangen werden kann.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat daraufhin zugesagt, die Verbeitragung von Versorgungsbezügen in der gesetzlichen Krankenversicherung - einschließlich der Aspekte einer Gegenfinanzierung - lösungsorientiert zu prüfen.

Allerdings dürfte es wegen der erheblichen finanziellen Auswirkungen (im Raum stehen Kosten von annähernd 40 Milliarden Euro) politisch kaum durchsetzbar sein, dass bereits in der Vergangenheit geleistete Krankenversicherungsbeiträge wieder zurückgezahlt werden.

Unser Ziel ist es, dass die Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentner künftig - wie auch bei der gesetzlichen Rentenversicherung üblich - nicht den vollen, sondern nur den halben Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung tragen müssen. Dies würde die Betroffenen in Zukunft erheblich entlasten, ohne die Finanzierungserfordernisse der Krankenversicherung aus den Augen zu verlieren.

Des Weiteren sprechen Sie in Ihrer Eingabe die Grundrente an, einem sehr wichtigen Anliegen von Bundesminister Hubertus Heil. In letzter Zeit erreichen uns sehr viele Nachfragen zum Grundrentenentwurf von Minister Heil. Die große Resonanz zeigt, dass das Thema die Menschen berührt, aber auch, dass es noch einige Unklarheiten und Missverständnisse zur Grundrente gibt.
Deshalb möchte ich Ihnen den Entwurf zur Einführung einer Grundrente kurz erläutern.

Nach dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode ist die Einführung einer „Grundrente“ vereinbart. Konkret wird dort ausgeführt, dass die Lebensleistung von Menschen, die jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben, honoriert und ihnen ein regelmäßiges Alterseinkommen zehn Prozent oberhalb des Grundsicherungsbedarfs ermöglicht werden soll.

Um dieses Ziel aus dem Koalitionsvertrag umzusetzen, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Referentenentwurf zur Einführung einer Grundrente erstellt und am 24. Mai 2019 an die Ressorts zur Abstimmung versandt.

Der Entwurf sieht ein Paket mit vier Maßnahmen vor. Sie sollen zum einen die Lebensleistung für Menschen mit geringem Einkommen in der Rentenversicherung stärker honorieren und zum anderen einen Beitrag dafür leisten, die Alterseinkommen von Rentnerinnen und Rentnern durch weitere Maßnahmen zu verbessern. Zu den Maßnahmen gehören:

- Die Einführung einer Grundrente für langjährig Rentenversicherte,
- die Einführung eines Freibetrages in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- eine bessere Absicherung im Alter bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Rehabilitationszeiten sowie
- die Entlastung der Rentnerinnen und Rentner durch die Absenkung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung, wie er auch für Versicherte gilt, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben.

Die Grundrente soll zum 1. Januar 2021 für alle Rentnerinnen und Rentner - egal ob sie schon in Rente sind oder noch in Rente gehen - eingeführt werden.

Diese Leistung soll mindestens 35 Jahre „Grundrentenzeiten" voraussetzen - das sind vor allem Zeiten, in denen Pflichtbeiträge aufgrund einer Beschäftigung, Kindererziehung oder Pflegetätigkeit an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt wurden. Liegen die Voraussetzungen vor, soll die Rente um einen „Zuschlag" erhöht werden.

Grundlage für die Berechnung des Zuschlags sind die Rentenanwartschaften (Entgeltpunkte), die während des gesamten Versicherungslebens aus den zu berücksichtigenden Zeiten im Durchschnitt erworben wurden. Ein Zuschlag wird nur ermittelt, wenn der Durchschnittswert bei mindestens 0,24 und unterhalb von 0,8 Entgeltpunkten (jährlich) liegt. Für den Zuschlag wird der Durchschnittswert an Entgeltpunkten für maximal 35 Jahre auf das 2-Fache erhöht, maximal jedoch auf 0,8 Entgeltpunkte (jährlich), das entspricht 80 Prozent des jeweiligen Durchschnittsverdienstes aller Versicherten. Mit der unteren Grenze (0,24 Entgeltpunkte jährlich) soll verhindert werden, dass auch Zeiten mit lediglich sehr geringen Beitragszahlungen (z. B. rentenversicherungspflichtige geringfügige Beschäftigungen, so genannte „Mini-Jobs") in die Durchschnittsermittlung einfließen.

Konkret zu Ihrer Frage möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Grundrente wird solide finanziert, weil sie auf Jahrzehnte verlässlich bleiben muss – unabhängig von Kassenlage oder Konjunktur. Die Ausgaben für die Grundrente sollen nicht zu einem höheren Beitragssatz oder zu einem geringeren Rentenniveau in der Rentenversicherung führen. Klar ist auch, dass die Grundrente nicht durch Leistungseinschränkungen an anderer Stelle finanziert wird.

Mit dem Bundesfinanzministerium wurde vereinbart, dass zur Finanzierung der Grundrente höhere Steuermittel generiert werden. Zusätzlich wird der Bundeszuschuss ab dem Jahr 2021 zielgenau angehoben. Darüber hinaus nehmen wir ohnehin sinnvolle Anpassungen zwischen den Sozialversicherungen vor, die teils allen Rentnerinnen und Rentnern zugutekommen und zugleich die Rentenversicherung stärken. Dies wird auch durch die erheblichen Mehreinnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung durch die Rentenpolitik der vergangenen Jahre ermöglicht.

Damit wird die Grundrente auf breite Schultern gestellt. Ab der Einführung der Grundrente zum 01. Januar 2021 steht ein aufwachsender Steuerzuschuss zur Verfügung: Der Anteil der unmittelbaren Bundesfinanzierung liegt damit im Jahr der Einführung bei knapp 50 Prozent und in 2025 dann schon bei gut 70 Prozent.

Ich hoffe, dass ich die Frage damit zu Ihrer Zufriedenheit beantworten konnte. Ansonsten zögern Sie bitte nicht, sich noch einmal an uns zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Julia Belz

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Regierungshauptsekretärin

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten.
Die von Ihnen übermittelten Daten werden im BMAS im Rahmen der Aufgabenerfüllung zum Zweck der Bearbeitung und Beantwortung Ihrer Anfrage verarbeitet. Entsprechend den Vorgaben der Registraturrichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, werden die Unterlagen nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, für ein weiteres Jahr aufbewahrt.
Weitere Hinweise können der auf der Internetseite des BMAS (www.bmas.de) hinterlegten Datenschutzerklärung entnommen oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.